



Gemeinde Kleinblittersdorf
Der Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2026 findet die Wahl
zur Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kleinblittersdorf ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil Auersmacher

Stimmbezirk 1100, Saal des Ruppertshofes, Ruppertstraße 44
Stimmbezirk 1200, Schulturnhalle Auersmacher, Auf dem Bies 29a

Ortsteil Bliesransbach

Stimmbezirk 2100, Jahnturnhalle, Jahnstraße 14
Stimmbezirk 2200, Schulturnhalle, Römerstraße 30

Ortsteil Kleinblittersdorf

Stimmbezirk 3100, Pfarrheim Kleinblittersdorf, Friedhofstraße 10
Stimmbezirk 3200, Foyer des Rathauses, Rathausstraße 16-18
Stimmbezirk 3300, Mensa der Gemeinschaftsschule, Schulzentrum Kleinblittersdorf, Wintringer Straße 78

Ortsteil Rilchingen-Hanweiler

Stimmbezirk 4100, Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz, Peter-Friedhofen-Straße 1

Stimmbezirk 4200, Pfarrheim Rilchingen-Hanweiler, Bahnhofstraße 3

Ortsteil Sitterswald

Stimmbezirk 5100, Mehrzweckhalle Sitterswald, Nauwieserstraße 1

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.07. bis 09.08.2026 zugestellt worden ist, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr

im Pfarrheim Kleinblittersdorf, Friedhofstraße 10, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten beim Betreten des Wahlraumes für die Wahl einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

für die Wahl zur REGIONALVERSAMMLUNG
einen grünen Stimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme.

Bei der Regionalversammlungswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerber und Bewerberinnen jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind,

sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindewahlleiter den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entschei-

dung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleinblittersdorf, den 10.08.2026

Der Gemeindewahlleiter



Rainer Lang
Bürgermeister